

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz Federführend: Kämmerei	Vorlage-Nr: VO/GV09/2021-1436 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 16.03.2021 Einreicher:												
Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung der Bürgermeisterin - Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Bobitz													
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Beratung Ö / N</th> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ö</td> <td>30.03.2021</td> <td>Gemeindevertretung Bobitz</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ö</td> <td>27.04.2021</td> <td>Gemeindevertretung Bobitz</td> <td>erneute Beschlussfassung, aufgrund Befangenheit eines Mitgliedes.</td> </tr> </tbody> </table> (nachträgliche Abklärung mit der Rechtsaufsichtsbehörde)		Beratung Ö / N	Datum	Gremium		Ö	30.03.2021	Gemeindevertretung Bobitz		Ö	27.04.2021	Gemeindevertretung Bobitz	erneute Beschlussfassung, aufgrund Befangenheit eines Mitgliedes.
Beratung Ö / N	Datum	Gremium											
Ö	30.03.2021	Gemeindevertretung Bobitz											
Ö	27.04.2021	Gemeindevertretung Bobitz	erneute Beschlussfassung, aufgrund Befangenheit eines Mitgliedes.										

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz beschließt aufgrund des § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V die Entlastung der Bürgermeisterin für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2019.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die entsprechenden Gründe anzugeben. Im Rahmen der örtlichen Prüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen den Jahresabschluss 2019 geprüft und den abschließenden Bestätigungsvermerk erteilt.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	